



Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 3 der Gemeinde Wustermark in der Fassung Mai 2019

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung
1	Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Stellungnahme vom 19.06.2019	
1.1	<p>Insgesamt behandelt der vorliegende Entwurf auf der Grundlage einer vertieften Analyse der bestehenden verkehrsbezogenen Umgebungslärsituation die konkreten Möglichkeiten zu Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Gemeindegebiet von Wustermark. Dabei wurden insbesondere Überschreitungen der Prüfwerte LDEN = 65 dB(A) und LNight = 55 dB(A) betrachtet. Für die Hauptlärmerschwerpunkte wurden Regelungsmöglichkeiten untersucht und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit analysiert. Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe wurde insofern evaluiert, ein Bezug zu den vorhandenen Planungen hergestellt und die weiterhin gültigen Maßnahmen benannt. Die Mitwirkung und Information der Öffentlichkeit wird umfangreich gewährleistet.</p> <p>Gemäß § 14 Ziffer 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31.03.2008, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, ist bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen durch die Kommunen u.a. das Benehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen. Im Rahmen des herzustellenden Benehmens habe ich den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass, soweit Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 14 Ziffer 2 ImSchZV das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitgliedes der Landesregierung einzuholen ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt. Daher ist es erforderlich - soweit nicht die Gemeinde selbst zuständige Behörde ist - jeweils die Abstimmung mit diesen Behörden vorzunehmen. Soweit in zukünftigen Verwaltungsverfahren zur Umsetzung von Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, wird das Landesamt für Umwelt jeweils über eine abzugebende Stellungnahme entscheiden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1.2	Wir bitten Sie zur Meldung des beschlossenen Lärmaktionsplans das Formular des MLUL unter https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299518.de zu verwenden und dem MLUL nach Beschlussfassung dieses als pdf und Excel-Dokument zuzusenden.	Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung wird das MLUL über den Abschluss der Lärmaktionsplanung mit der formularbasierten Kurzfassung informiert.



Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 3 der Gemeinde Wustermark in der Fassung Mai 2019

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung
2	Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Stellungnahme vom 19.06.2019	
2.1	Es besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom 25.06.2019	
3.1	<p>Im Bereich der Gemeinde Wustermark verlaufen die Bundesstraßen (B) 5 sowie die Bundesautobahn (A) 10. Die Lärmaktionsplanung sieht kurz- und langfristig u. a. folgende Lärminderungsmaßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- B 5: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h zwischen der Anschlussstelle (AS) zur A 10 im Bereich Dyrotz und der AS zur Zeestower Straße im Bereich Wustermark- Errichtung einer Schallschutzwand an der B 5 im Bereich Olympisches Dorf- lärmarmere Asphalt auf der B 5 im Bereich Dyrotz und Zeestower Straße - Verbesserung des Verkehrsflusses an den AS der B 5 in Abstimmung mit dem LS- kontinuierliche Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Fahrbahnoberflächen der A 10 und B 5- A 10: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h in den Bereichen Dyrotz und Priort- A 10: lärmarmere Asphalt in den Bereichen Dyrotz und Priort <p>Ungeachtet der für die Lärmaktionsplanung der 3. Stufe verwendeten Ausgangsdaten erhalten Sie zu den Maßnahmen im Betrachtungsgebiet folgende Informationen:</p>	Kenntnisnahme



Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 3 der Gemeinde Wustermark in der Fassung Mai 2019

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung
3.2	<p>Verkehrlenkende Maßnahmen</p> <p>Verkehrlenkende Maßnahmen, wie z. B. Geschwindigkeitsreduzierungen, ordnet die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland im Einvernehmen mit der Gemeinde Wustermark an. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbauverwaltung zu beteiligen.</p> <p>Für die Autobahnen im Land Brandenburg ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde der LS: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Verkehrsbehörde Dienststätte Stolpe: Stolpe, An der Autobahn A 111 16540 Hohen Neuendorf</p> <p>Eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h in den Bereichen Dyrotz und Priort ist seitens der Verkehrsbehörde nicht geplant. Derzeit liegt kein Antrag der Gemeinde Wustermark auf Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen vor.</p>	<p>Die Gemeinde Wustermark wird den entsprechenden Antrag zur Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h aus Lärmschutzgründen an der A 10 in den Bereichen Dyrotz und Priort an die zuständige Straßenverkehrsbehörde stellen.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung
3.3	<p>Lärmmindernde Maßnahmen für die A 10</p> <p>Der Einbau von lärmmindemden Fahrbahnbelägen mit einem Korrekturwert für Straßenoberflächen, Dstro, von <-2 dB(A) ist nicht Gegenstand von laufenden Erhaltungsmaßnahmen. Kontinuierliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erfolgen bedarfsgerecht im Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen.</p> <p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das nationale Recht zum Schutz vor Verkehrslärm an öffentlichen Straßen zwischen der Vermeidung unzumutbarer Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) und der Verringerung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen unterscheidet, an denen keine wesentlichen straßenbaulichen Veränderungen vorgenommen werden (Lärmsanierung).</p> <p>Gegenwärtig plant der LS keine Baumaßnahmen, die die Kriterien der wesentlichen Änderung einer Straße im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllen und gegebenenfalls Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen auslösen können. Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge können deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) wird als freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Er kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden, wenn der Beurteilungspegel nach dem Berechnungsverfahren der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) die Auslösewerte der Lärmsanierung nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes -VLärmSchR 97- überschreitet. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht.</p> <p>Maßnahmen der Lärmsanierung setzen einen entsprechenden Antrag des Eigentümers voraus. Die Verantwortlichkeit zur Antragsbearbeitung liegt für die Bundsautobahnen im Land Brandenburg in der Dienststätte Stolpe: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dezernat Planung BAB Dienststätte Stolpe Stolpe, An der Autobahn A 111 16540 Hohen Neuendorf</p>	<p>Die Gemeinde Wustermark wird den entsprechenden Antrag zum Einbau von lärmarmen Asphalt aus Lärmschutzgründen an der A 10 in den Bereichen Dyrotz und Priort an den Landesbetrieb Straßenwesen stellen.</p>



Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 3 der Gemeinde Wustermark in der Fassung Mai 2019

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung
3.4	<p>Benehmens-Einvernehmens-Herstellung mit dem LS (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung — ImSchZV)</p> <p>Sofern die Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, ist das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitglieds der Landesregierung einzuholen.</p> <p>Mit der Stellungnahme des LS zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Wustermark wird das Benehmen entsprechend der ImSchZV hergestellt.</p>	Kenntnisnahme
4	Landkreis Havelland, Bauordnungsamt Stellungnahme vom 28.06.2019	
4.1	<p>Den Planunterlagen kann grundsätzlich zugestimmt werden.</p> <p>Aus der Anlage 3 geht – entgegen der Aussage unter Punkt 4.2.3 – nicht hervor, welche Gemeindeteile als „ruhige Gebiete“ festgesetzt wurden.</p>	Kenntnisnahme Die entsprechend Formulierung in Punkt 4.2.3 wird angepasst.
4.2	<p>Die Darstellung eines erheblichen baulichen Bestands unmittelbar nördlich des Knotens B5/Zeestower Straße in den Lärmkarten sollte noch einmal überprüft werden.</p>	Dieser Hinweis wird an das zuständige Landesumweltamt weitergegeben.



Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 3 der Gemeinde Wustermark in der Fassung Mai 2019

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägung
5	Landkreis Havelland, Gesundheitsamt Stellungnahme vom 28.06.2019	
5.1	<p>Zu den Vorläuferstufen 1 und 2 des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wustermark wurden bereits Stellungnahmen des Gesundheitsamtes abgegeben, die grundsätzlich ihre Gültigkeit behalten.</p> <p>Aus den aktuell vorgelegten Unterlagen zur 3. Stufe geht hervor, dass sich die räumlichen Schwerpunkte der Lärmbelastungen nicht verändert haben. Weiter zugenommen hat das Verkehrsaufkommen auf den Hauptbelastungsachsen A 10 und B 5. Rechnerisch verringert haben sich die Lärmbetroffenheiten, was teilweise auch als Folge bereits realisierter Lärminderungsmaßnahmen interpretiert wird. Dabei sind ganztägig ca. 6 Personen und nachts ca. 25 Personen hohen oder sehr hohen Belastungen ausgesetzt. Darüber hinaus sind weitere ca. 360 Personen ganztägig von Belastungen/Belästigungen ab $> 55 \text{ dB(A)} < 65 \text{ dB(A)}$ und ca. 665 Personen nachts von Belastungen/Belästigungen ab $> 45 \text{ dB(A)} < 55 \text{ dB(A)}$ betroffen. Öffentliche Einrichtungen wie Schul- oder Kitagebäude sind nicht von Immissionswertüberschreitungen betroffen.</p> <p>Den weiteren geplanten Maßnahmen zur Lärminderung wird seitens des Gesundheitsamtes ohne weitere Hinweise zugestimmt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.